

In diesem Zusammenhang wurde auch das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes diskutiert. Es wurde als eine durch die sozialistische Staats- und Rechtsordnung gesicherte Errungenschaft unseres Staates charakterisiert, in der sich die Übereinstimmung der Interessen der gesamten Gesellschaft, der Kollektive und jedes einzelnen Werktätigen deutlich offenbart. Von mehreren Rednern wurde auf das sich in der Volksausprache auch in dieser Hinsicht zeigende tiefe Vertrauen der Bürger in unsere Staatlichkeit und Rechtsordnung hingewiesen. Um so mehr müsse im Interesse des einzelnen wie der Gesellschaft gewährleistet sein, daß dieses Grundrecht nicht durch bürokratische und engherzige administrative Maßnahmen einzelner Staatsfunktionäre und Betriebsleiter beeinträchtigt werden kann. Es wurde auch betont, daß das Recht auf Arbeit zwar vornehmlich durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht gewährleistet wird, aber darüber hinaus auch durch andere Rechtszweige, insbesondere durch das LPG-Recht.

Schließlich wurden noch die Pflicht zum Erlernen eines Berufes, das Recht der Genossenschaften, im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundrechte die Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder eigenverantwortlich zu regeln, die Stellung und die Aufgaben der Gewerkschaften, die Rolle der Konflikt- und Schiedskommissionen als gesellschaftliche Gerichte und die Aufgaben der staatlichen Gerichte bei ihrer Anleitung und andere Fragen erörtert.

Es war, wie zum Ausdruck gebracht wurde, eine interessante und für alle Teilnehmer nützliche Beratung von Grundfragen des Wirtschafts- und Arbeitsrechts, die für die weitere theoretische und praktische Arbeit viele Anregungen bot und die in ähnlicher Form fortgesetzt werden sollte.

Gotthold Bley/Harry Bredernitz

Information

*Die Entwicklung der materialistischen Lehre von der Kriminalität und vom Strafrecht durch Marx und Engels**

*F. M. Reschetnikow***

Marx und Engels, die Begründer des wissenschaftlichen Kommunismus, befaßten sich in ihren Werken wiederholt mit den Fragen der Kriminalität und des Strafrechts. Die Bedeutung ihrer Arbeiten für die Entwicklung des sowjetischen Strafrechts und der sowjetischen Kriminologie besteht nicht nur darin, daß sie die Methode des dialektischen und historischen Materialismus ent-

deckten, sondern auch darin, daß sie eine ganze Reihe von Kardinalproblemen, die mit der Kriminalitäts- und Strafrechtsforschung Zusammenhängen, auf wahrhaft wissenschaftlicher Grundlage lösten.

Marx und Engels formulierten die Grundsätze über die historische Veränderlichkeit des Verbrechensbegriffs, sie deckten den Zusammenhang zwischen der sozialökonomischen Struktur der Gesellschaft und der Kriminalität auf und zeigten, daß die Ursachen der Kriminalität im Kapitalismus in den antagonistischen Widersprüchen der Ausbeutergesellschaft wurzeln.

* *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo*, 1968, Nr. 1; übersetzt von Wera Krebs, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.

** Dozent, Kandidat der Rechtswissenschaften